



NEUENBÜRG

STADT NEUENBÜRG

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

zum

**Bebauungsplan
mit örtlichen Bauvorschriften**

„Zwerchweg, 3. Änderung“

Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Zwerchweg, 3. Änderung“

Projekt-Nr.

1780-3

Bearbeiter

Dipl. Landschaftsökologe, D. Krümborg

M.Sc. Environmental Science Malte Hoffmann

Datum

05.12.2018



Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH

Büro Bruchsal

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

fon 07251-98198-0

fax 07251-98198-29

info@bhmp.de

www.bhmp.de

Geschäftsführer

Dipl.-Ing. Jochen Bresch

Sitz der GmbH

Heinrich-Hertz-Straße 9

76646 Bruchsal

AG Mannheim HR B 703532

Inhalt	Seite
1. Einleitung.....	1
1.1 Untersuchungsraum.....	2
1.2 Datengrundlage	2
1.3 Rechtsgrundlage.....	2
2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen.....	5
2.1 Avifauna.....	5
2.2 Fledermäuse.....	5
2.3 Haselmaus.....	6
2.4 Reptilien.....	6
2.5 Amphibien.....	6
2.6 Erfassung Höhlenbäume.....	7
3. Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungsumfang.....	7
3.1 Prüfungsrelevante Arten im Verfahrensgebiet.....	7
3.1.1 Avifauna.....	7
3.1.2 Fledermäuse.....	8
3.1.3 Haselmaus.....	8
3.1.4 Amphibien.....	8
3.1.5 Reptilien.....	8
3.1.6 Höhlenbäume.....	8
3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren	9
3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten.....	9
3.3.1 Avifauna.....	9
3.3.2 Fledermäuse.....	10
3.3.3 Reptilien.....	10
3.3.4 Amphibien.....	10
3.3.5 Haselmaus.....	10
3.3.6 Höhlenbäume.....	11
4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen	11
5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung	11
6. Literaturverzeichnis	11

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Zwerchweg“ Quelle: Geoportal BW.....	1
---	---

Tabellenverzeichnis

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Avifauna.....	5
Tab. 2: Erfassungstermine Fledermäuse.....	5
Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Reptilien/Amphibien.....	6
Tab. 4: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Vogelarten.....	7
Tab. 5: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Fledermäuse.....	8
Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren.....	9
Tab. 7: Vermeidungsmaßnahme.....	11

1. Einleitung

Die Bresch Henne Mühlinghaus Planungsgesellschaft mbH wurde im Rahmen einer Bebauungsplanänderung von der Stadt Neuenbürg mit der Durchführung einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beauftragt.

Anlass der aktuellen Bebauungsplanänderung ist eine von der Stadt Neuenbürg geplante Wohnbauflächenerweiterung für ein Einfamilienhaus im Ortsteil Arnbach (Abb. 1).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu ermitteln, ob im Wirkraum des Vorhabens die artenschutzrechtlich relevanten Tier- und Pflanzenarten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie europäische Vogelarten) von den bau-, anlage- oder betriebsbedingten Wirkungen des Vorhabens betroffen sind und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG hervorgerufen werden.

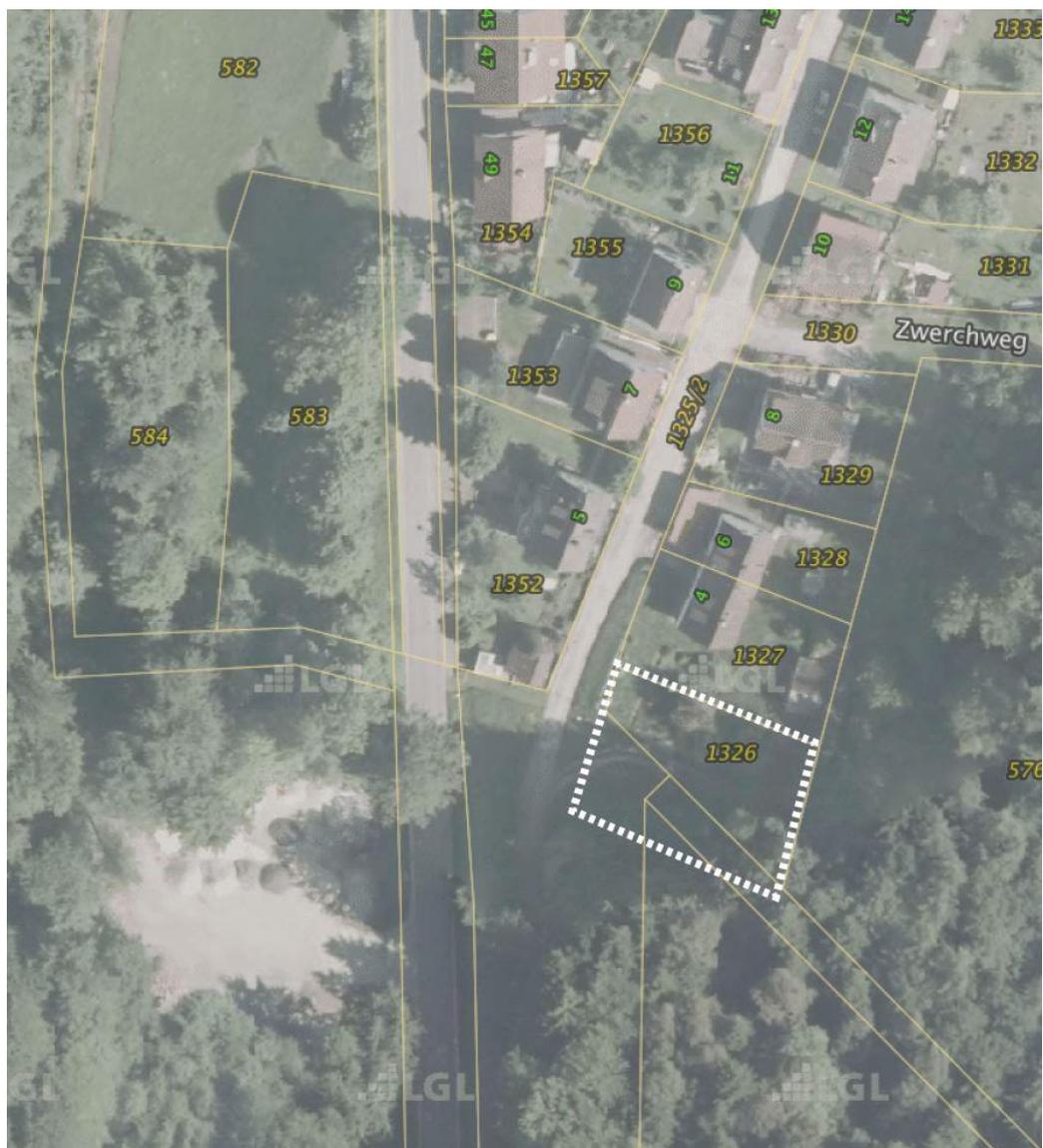


Abb. 1: Änderung des Bebauungsplans samt örtlicher Bauvorschriften „Zwerchweg“
Quelle: Geoportal BW.

1.1 Untersuchungsraum

Auf dem für die Bebauung vorgesehenen Grundstück befindet sich gegenwärtig eine ungenutzte Grünfläche. Der Geltungsbereich erstreckt sich über die Flurstücke mit der Flurstücksnr. 1326, 1325/2 (teilweise), 1108 (teilweise) und befindet sich östlich des Zwerchweges.

1.2 Datengrundlage

Grundlage für die Aussagen der saP sind folgende Daten:

- Faunistische und floristische Kartierungen im Zeitraum März - Oktober 2018 von:
 - Vögel (alle Arten sind prüfungsrelevant)
 - Fledermäuse (alle Arten sind prüfungsrelevant)
 - Haselmaus
 - Reptilien (Zauneidechse)
 - Amphibien
- Übersichtsbegehungen zu sämtlichen weiteren planungsrelevanten Arten im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2018)

1.3 Rechtsgrundlage

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) im Urteil vom 10.01.2006 (C-98/03) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 12.12.2007 (BGBl I S 2873), in Kraft getreten am 18.12.2007, geändert. Im März 2010 ist das aktualisierte Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in Kraft getreten (BGBl 2009 Teil I Nr. 51). Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden auf diese Neufassung.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 45 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.

Prüfgegenstand sind die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten, d. h. alle europäischen Vogelarten und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Im Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung (bhmp, 2018) wurde für einige Arten/Artengruppen aufgrund des gegebenen Habitatpotenzials innerhalb des Verbreitungsgebietes ein weiterer Untersuchungs- bzw. Prüfbedarf festgestellt: Die prüfungsrelevanten Arten werden in Kap. 3.1 aufgelistet.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. europäischen Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

Fang-, Verletzungs- und Tötungsverbot:

Es ist verboten, wild lebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Zerstörungsverbot:

Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten in räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Störungsverbot:

Es ist verboten, wild lebende Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Bezüglich der **Pflanzenarten** ergeben sich aus § 44 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe folgende Verbote:

- die Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen
- die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte.

Mit der Erweiterung des § 44 BNatSchG durch den Absatz 5 für Eingriffsvorhaben wird eine akzeptable und im Vollzug praktikable Lösung bei der Anwendung der Verbotsbestimmungen des Absatzes 1 erzielt:

- Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.
- Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

- Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.
- Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.
- Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Entsprechend § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, nur für die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie die heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie. Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt bzw. können nicht ausgeschlossen werden, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sein. Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten. Als für Vorhaben einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeit schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2. Methoden der durchgeführten Untersuchungen

2.1 Avifauna

Zur Erfassung der Brutvögel wurde eine Revierkartierung (nach Südbeck, et al. 2005) durchgeführt. Dazu wurde der Untersuchungsraum an fünf Terminen ab Sonnenaufgang sowie 2 Terminen nach Sonnenuntergang begangen. Alle akustischen und visuellen Nachweise wurden auf Tageskarten notiert. Die Begehungstermine wurden so gewählt, dass alle potentiell vorkommende Arten an zwei Terminen innerhalb der Wertungsgrenzen (nach Südbeck, et al. (2005) nachgewiesen werden können.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 20.02.2018 bis 21.06.2018 statt (siehe Tab. 1)

Tab. 1: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Avifauna

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad	Windstärke BFT
Tagbegehungen					
28.03.2018	06:45	6°C	0%	80%	1
18.04.2018	07:15	9°C	0%	5%	1
15.05.2018	07:15	12°C	0%	60%	0
30.05.2018	06:30	Na	0%	0%	0
21.06.2018	05:45	Na	0%	25%	0
Nachtbegehungen					
20.03.2018	20:30	3°C	0%	0%	1
17.03.2018	23:00	5°C	0%	0%	1

2.2 Fledermäuse

Zur Erfassung der Fledermäuse wurden vier Erfassungen mit Hilfe eines Ultraschalldetektors (Laar TRM 40) durchgeführt. Die hiermit erbrachten akustischen Nachweise wurden aufgenommen (Tascam DR-08) und punkt- und zeitgenau in Tageskarten notiert.

Die Bestimmung der Arten erfolgte durch die Erstellung von Spektrogrammen und Auswertung dieser nach Skiba (2009).

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum vom 24.05.2018 bis 10.07.2018 statt (siehe Tab. 2)

Tab. 2: Erfassungstermine Fledermäuse

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Windstärke
24.05.2018	23:45	17°C	0%	0
05.06.2018	21:30	26°C	0%	2
25.06.2018	23:30	17°C	0%	2
10.07.2018	23:15	14°C	0%	2

2.3 Haselmaus

Die Kartierung der Haselmaus erfolgte in zwei Schritten. Am 17.04.2018 wurden an geeigneten Teilflächen im Untersuchungsgebiet insgesamt 13 künstliche Niströhren, (Nest-Tubes) an horizontalen Ästen angebracht (nach Bright et.al (2006)). Weitere 5 Niströhren wurden aus methodisch-fachlichen Gründen während der ersten Begehung am 18.05.2018 ausgebracht. Die Niströhren (im Folgenden als Tubes bezeichnet) weisen einen Durchmesser von ca. 5 x 5 cm sowie eine Länge von ca. 25 cm auf und sind aus Kunststofffolien und Sperrholz gefertigt.

Die Kontrolle der Tubes erfolgte an fünf Terminen im Zeitraum Mai bis Oktober 2018 (18.05.2018, 14.06.2018, 25.07.2018, 21.08.2018 und 25.10.2018). Neben der direkten Kontrolle der Tubes auf das Vorhandensein von Haselmäusen, wurde die Umgebung nach weiteren Spuren wie natürlichen Nestern und charakteristischen Fraßspuren abgesucht.

2.4 Reptilien

Die Erfassung von Reptilien erfolgte durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen. Besonderes Augenmerk galt hierbei potenziellen Lebensräumen für die artenschutzrechtlich relevante und potenziell im Gebiet vorkommende Zauneidechse.

Die ersten drei Erfassungen fanden in den Monaten April und Mai während der Paarungszeit der Tiere statt, die weiteren beiden Erfassungen fanden im Spätsommer während der Schlupfzeit der Jungtiere statt. Sämtliche Funde wurden punktgenau per GPS eingemessen und zusätzlich in Tageskarten eingetragen.

Sämtliche Kartierungen fanden unter günstigen Witterungsbedingungen im Zeitraum von 10.04.2018 bis 09.09.2018 statt (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Tab. 3: Witterungsbedingungen, Erfassungstermine Reptilien/Amphibien

Datum	Uhrzeit	Temperatur [°C]	Niederschlag [% Beobachtungszeit]	Bedeckungsgrad
10.04.2018	14:00	15°C	0%	0%
25.04.2018	11:00	17°C	0%	40%
08.05.2018	12:45	22°C	0%	10%
14.08.2018	13:15	21°C	0%	40%
09.09.2018	12:00	21°C	0%	5%

2.5 Amphibien

Aufgrund des Fehlens von Gewässern innerhalb und in unmittelbarer Nähe des Geltungsbereiches wurde das Gebiet als potenzieller Landlebensraum im Zuge der Reptilienkartierung auf die Anwesenheit von Amphibien mit überprüft.

Analog zu den Reptilien erfolgte die Erfassung von Amphibien durch flächendeckendes Abgehen und gezieltes Absuchen geeigneter Habitatstrukturen an insgesamt fünf Terminen (siehe **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

2.6 Erfassung Höhlenbäume

Potenzielle Höhlenbäume wurden im Zuge der faunistischen Kartierungen mit erfasst und auf ein tatsächliches Vorhandensein von Höhlen hin untersucht.

Hierzu wurden die Bäume im und unmittelbar angrenzend an dem Geltungsbereich erfasst und per Sichtkontrolle, ggf. mit Hilfe eines Fernglases, auf Höhlen und Spalten hin untersucht. Höhlenbäume, so vorhanden, wurden mit GPS Koordinaten verortet.

3. Ergebnisse der Untersuchungen und Prüfungsumfang

Im Folgenden werden auf Grundlage der Ergebnisse der faunistischen Untersuchungen (bhm 2018) die aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevanten Arten ermittelt (Kap. 3.1), die im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden bzw. deren Vorkommen nicht ausgeschlossen werden kann. In Kap. 3.3 wird dann, nach Benennung der projektspezifischen Wirkfaktoren (Kap. 3.2 **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**), die Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten überprüft.

Für die durch das Vorhaben potenziell betroffenen Arten erfolgen dann ggf. Prüfungen nach Landesvorgaben.

3.1 Prüfungsrelevante Arten im Verfahrensgebiet

3.1.1 Avifauna

Im Zuge der ornithologischen Untersuchungen wurden im Geltungsbereich und dem angrenzenden potentiellen Wirkräumen 19 Vogelarten nachgewiesen. Außer dem Star sind alle im Untersuchungsgebiet vorkommende Vogelarten allgemein häufig und werden nicht auf der Roten Liste geführt. Der Star wird in Kategorie 3 der Roten Liste Deutschland geführt. Die Art kam außerhalb des Geltungsbereiches aber im nahen Umfeld als Brutvogel vor.

Tab. 4: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Vogelarten

Dt. Artname	Wiss. Artname	Status	RL D	RL BW
Amsel	<i>Turdus merula</i>	Brutvogel	*	*
Blaumeise	<i>Cyanistes caeruleus</i>	Brutvogel	*	*
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	Brutvogel	*	*
Buntspecht	<i>Dendrocopos major</i>	Brutvogel	*	*
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Brutvogel	*	*
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Brutvogel	*	*
Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	Brutvogel	*	*
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	Brutvogel	*	*
Misteldrossel	<i>Turdus viscivorus</i>	Brutvogel	*	*
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Brutvogel	*	*
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Nahrungsgast	*	*
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	Brutvogel	*	*
Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Brutvogel	*	*
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	Brutvogel	3	*

Dt. Arname	Wiss. Arname	Status	RL D	RL BW
Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Brutvogel	*	*
Tannenmeise	<i>Periparus ater</i>	Brutvogel	*	*
Waldbaumläufer	<i>Certhia familiaris</i>	Brutvogel	*	*
Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Brutvogel	*	*

3.1.2 Fledermäuse

Die Erfassungen ergaben eine Nutzung durch Zwergfledermäuse, Breitflügelfledermäuse und Kleine Abendsegler (Tab. 5). Weitaus häufigste Art war hierbei die Zwergfledermaus, welche an allen Terminen erfasst werden konnte. Die Breitflügelfledermaus konnte mit jeweils einem Individuum an drei Terminen, Kleiner Abendsegler mit jeweils einem Individuum an zwei Terminen erfasst werden.

An den beiden bei Sonnenuntergang begonnen Erfassungsterminen fand der früheste Nachweis eines Tieres jeweils nach 20 Minuten statt.

Tab. 5: Tabellarische Darstellung sämtlicher im Untersuchungsgebiet vorkommender Fledermäuse

Dt. Arname	Wiss. Arname	Status	FFH Anhang II
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Regelmäßiger Nahrungsgast	Nein
Breitflügelfledermaus	<i>Eptesicus serotinus</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast	Nein
Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus leisleri</i>	Gelegentlicher Nahrungsgast	Nein

3.1.3 Haselmaus

Aus fachgutachterlicher Sicht erscheint die Art aufgrund ihres nur möglichen Vorkommens unterhalb der Nachweisgrenze und der nur geringen geplanten Eingriffe in potenzielle Lebensräume als vom Vorhaben nicht betroffen.

3.1.4 Amphibien

Die Untersuchungen ergaben keine Nachweise von Amphibien. Das Vorkommen von Amphibien kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Ein Konfliktpotential mit dem Artenschutz ist daher für Amphibien nicht zu erwarten.

3.1.5 Reptilien

Die Untersuchungen ergaben keine Nachweise von Reptilien. Das Vorkommen von Reptilien kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

3.1.6 Höhlenbäume

Im Geltungsbereich steht lediglich eine potenziell als Höhlenbaum geeignete Eiche. Weiterhin finden sich einige potenziell geeignete Bäume östlich vom Geltungsbereich.

Die genauere Untersuchung dieser Bäume ergab kein Vorhandensein von Höhlen oder als Quartier geeignete Rindenspalten.

3.2 Projektspezifische Wirkfaktoren

Die projektspezifischen Wirkfaktoren werden in Tab. 6 beschrieben.

Tab. 6: Projektspezifische Wirkfaktoren

Wirkungen	Auswirkungen	potenziell betroffene Arten / Artengruppen
Baubedingt		
Gehölzrodung	Zerstörung von potentiellen Lebensraumstrukturen/ Neststandorte und einhergehender Tötung einzelner Individuen	Vögel, Fledermäuse
Lärm-/Schadstoffemissionen sowie Bewegungsunruhe und Erschütterungen durch Baumaschinen	Störung am Ruhe-/Rast-/Brutplatz während der Fortpflanzungs- oder Zugzeit oder in der Winterruhe Stoffliche Emissionen durch Abgase während der Bauzeit spielen wahrscheinlich keine Rolle Vergrämung von Tieren aus dem Baubereich	Vögel
Anlagebedingt		
Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	Verlust der vorhandenen Vegetation Beeinträchtigung / Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren Zerstörung essentieller Nahrungshabitate	Fledermäuse, Vögel
Betriebsbedingt		
Keine Auswirkungen zu erwarten		

3.3 Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten

Auf Grundlage der projektspezifischen Wirkfaktoren werden Aussagen zur Betroffenheit der prüfungsrelevanten Arten des Plangebietes getroffen. Wenn möglich, werden Maßnahmen benannt, die eine Betroffenheit ausschließen, sodass kein weiterer Prüfbedarf entsteht.

3.3.1 Avifauna

Alle 18 im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, davon eine Rote-Liste-Art, sind aus artenschutzrechtlicher Sicht prüfungsrelevant.

Bei allgemein verbreiteten und nicht seltenen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass durch den Verlust einzelner Brutreviere die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang nicht gestört und die jeweilige lokale Population nicht beeinträchtigt wird. Das Tötungsverbot kann durch eine Beschränkung der Baufeldräumung auf außerhalb der Brutzeit (**V1**) vermieden werden, so dass kein weiterer Prüfbedarf für diese ubiquitären Arten besteht.

Für den Star (RL-D 3) kann eine negative Wirkung durch das Planvorhaben auf die jeweilige lokale Population mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Neststandorte von Staren vorhanden, sodass kein direktes Konfliktpotential besteht. Als Nahrungshabitat ist der Geltungsbereich nicht geeignet und demnach für die Population nicht von Bedeutung. Da der Star als Vogel mit schwacher Lärmempfindlichkeit gilt (Garniel & Mierwald, 2010), sind Wirkungen durch akustische Störungen auf umliegende Brutreviere als gering einzuschätzen. Eine Entwertung der Fortpflanzungsstätten kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine detaillierte Prüfung im Rahmen von Prüfbogen und einhergehender Maßnahmenplanung ist daher nicht erforderlich.

3.3.2 Fledermäuse

Die Ergebnisse der Erfassungen zeigen, dass die drei gefundenen Fledermausarten (Zwergfledermaus, Breitflügel-Fledermaus, Kleiner Abendsegler) den Geltungsbereich ausschließlich als Jagdgebiet nutzen. Quartierverdacht besteht für keine der genannten Arten.

Als Nahrungshabitat ist die Fläche aufgrund gleichwertiger Flächen im Umfeld der Planung nicht essenziell. Insbesondere die Zwergfledermaus als nicht lichtempfindliche Art wird die Fläche zudem auch nach Umsetzung der Maßnahme als Jagdhabitat nutzen können.

Eine detaillierte Prüfung im Rahmen von Prüfbogen und einhergehende Maßnahmenplanung ist daher nicht erforderlich.

3.3.3 Reptilien

Reptilien besiedeln potentielle Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Planvorhaben kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe ist das Planvorhaben somit auch ohne Umsetzen von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

3.3.4 Amphibien

Amphibien besiedeln potentielle Lebensraumstrukturen im Plangebiet nicht. Ein Eintreten von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch das Planvorhaben kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Für diese Artengruppe ist das Planvorhaben somit auch ohne Umsetzen von Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen zulässig.

3.3.5 Haselmaus

Ein Vorkommen von Haselmäusen kann im Geltungsbereich mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden. Eine Betroffenheit liegt daher nicht vor.

3.3.6 Höhlenbäume

Die Ergebnisse der Höhlenbaumkartierung haben Einfluss auf die Artengruppen „Avifauna“ und „Fledermäuse“ und werden daher in den Kapiteln 3.3.1 und 3.3.2 mit diskutiert.

4. Artenschutzrechtliche Maßnahmen

Um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch bauliche Veränderungen bzw. den Betrieb im geplanten Vorhabensbereich für die in Kapitel 3 genannten Arten zu vermeiden, ist eine artenschutzrechtliche Maßnahme erforderlich (Tab. 7). Weitere Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

In der tabellarischen Darstellung werden, nach Beschreibung und Begründung der Maßnahme, die Arten-/gruppen aufgezählt, für die die Maßnahme erforderlich ist.

Tab. 7: Vermeidungsmaßnahme

V1	Baufeldräumung	Vögel
Die Baufeldräumung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit durchgeführt werden. Das heißt zwischen Anfang Oktober und Ende Februar.		
Ein Monitoring ist nicht notwendig.		

5. Fazit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG an diesen Artvorkommen nicht erfüllt. Das Vorhaben bzw. die Planung sind zulässig.

6. Literaturverzeichnis

- bhmp. (2018). Artenschutzrechtliche Vorprüfung zur Änderung des Bebauungsplans "Zwerchweg".
- Garniel, & Mierwald. (2010). *Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010*. Bonn: Bundesministerium für Verkehr, Bau und Straßenentwicklung.
- Skiba. (2009). *Europäische Fledermäuse*. Magdeburg: VerlagsKG Wolf .
- Südbeck, A. F. (2005). *Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands*. Radolfzell: Mugler Druck Service GmbH.